

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 3/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 15. März 2006

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Akademischer Senat	
Satzung der Technischen Universität Berlin für die Vergabe von Leistungsbezügen vom 16. November 2005	26
Satzung der Technischen Universität Berlin über die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Festsetzung von Fach- und Gesamtnoten vom 7. Dezember 2005	28
Fakultäten	
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung an der Technischen Universität Berlin vom 12. Februar 1997	30
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung an der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2003	30
Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung an der Technischen Universität Berlin vom 22. Oktober 2003	31
II. Bekanntmachungen	
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien	44
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	47
Vorlesungszeiten	47
Berichtigung	48
Sachwortregister 2005	Einlage

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Satzung der Technischen Universität Berlin für die Vergabe von Leistungsbezügen

Vom 16. November 2005

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 16. November 2005 gemäß § 61 Nr. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das 10. Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), folgende Satzung erlassen: *)

§ 1 - Zweck und Zielsetzung der Satzung

Diese Satzung gem. § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes regelt

- die Kriteriengruppen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Nachwuchsförderung und
- das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems.

Sie gilt in Verbindung mit der „Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

§ 2 - Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes erfolgt in der Technischen Universität Berlin nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie Funktionszulagen bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3 - Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, in der Lehre, in der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, die über drei Jahre erbracht worden sind.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können beispielsweise nachgewiesen und bemessen werden an Hand von Indikatoren auf den Feldern

- Veröffentlichungen und Vortragstätigkeit,
- Forschungsfördermitteleinwerbung,
- Patente und Lizenzen,
- Aufbau und Leitung von Verbundprojekten (wie z.B. Sonderforschungsbereichen) und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Gutachtertätigkeit,

- Preise und Auszeichnungen für herausragende Forschungsleistungen,
- Internationale Kooperationen sowie
- Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten und -Preisträger.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können beispielsweise nachgewiesen und bemessen werden an Hand von Indikatoren auf den Feldern

- Betreuung von Abschlussarbeiten,
- Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge,
- Innovative Lehre, insbesondere bei der Einrichtung und Betreuung von Studienreformprojekten,
- Preise und Auszeichnungen für herausragende Lehre,
- Engagement in Pflichtvorlesungen des Grundstudiums mit hoher Teilnehmerzahl sowie
- Entwicklung von Doppeldiplomprogrammen.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können beispielsweise nachgewiesen und bemessen werden an Hand von Indikatoren auf den Feldern

- Entwicklung hochwertiger Weiterbildungsangebote sowie
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können beispielsweise nachgewiesen und bemessen werden an Hand von Indikatoren auf den Feldern

- Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- Auszeichnungen und Preise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Frauenanteil bei den betreuten Diplomanden und Doktoranden sowie
- Internationale Promotionen.

(6) Die Leistungsindikatoren in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden jahresweise mit Hilfe des LINF-Systems erfasst, nach einem festgelegten Schema gewichtet und personenbezogen als Punktesumme ausgewiesen

§ 4 - Verfahren

(1) Der Präsident entscheidet einmal jährlich über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3. Dabei werden die personenbezogenen Punktesummen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Leistungsbewertung herangezogen. Bis zum 31. Juli jeden Jahres gibt der Präsident / die Präsidentin in geeig-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Januar 2006

netter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsbezüge. Die Ergebnisse der Neubewertung der Besonderen Leistungsbezüge erfolgt bis zum 30. September vorzulegen und den betroffenen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen umgehend mitzuteilen.

(2) Die Vergabe und die Weitergewährung der monatlich zu zahlenden besonderen Leistungsbezüge erfolgt nach einem festgelegten System (Vergabesystem) auf jeweils 3 Jahre, das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt ist.

Die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge erfolgt an Hand von 5 Leistungsstufen.

Den Leistungsstufen 1 bis 5 entsprechen folgende monatliche Gehaltszulagen:

Stufe	Betrag (Euro)
1	0
2	90
3	280
4	370
5	500

(3) Leistungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die nach dem Vergabesystem gewährten Leistungsbezüge den Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der oben genannten Beträge.

(4) Der Präsident / die Präsidentin setzt einen Beirat zur fachlich-inhaltlichen Beratung auf der Grundlage des LINF-Systems ein. Dem Beirat gehören mit Sitz und Stimme die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen, der / die Vorsitzende des Haushaltsausschusses sowie zwei weitere, von den Fakultäten benannte Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen an.

(5) Der Beirat schlägt das Bewertungssystem für die besonderen Leistungsbezüge vor, insbesondere die Indikatoren aus dem LINF-System und ihre Gewichtung. Der Präsident / die Präsidentin legt die Empfehlung des Beirats dem Akademische Senat zur Beschlussfassung vor.

Bis zum 28. Februar 2007 wird der Beirat das Bewertungssystem evaluieren und dabei überprüfen, ob die Parameter die Leistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sachgerecht erfassen und gewichten. Der Präsident / die Präsidentin legt die Ergebnisse der Evaluierung dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vor.

(6) Die Bewertung der Leistungen von S-Professoren und -Professorinnen erfolgt durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind. Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung im Einvernehmen mit der Dienstbehörde.

§ 5 - Einmalige Leistungsprämien

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 können in besonderen Fällen auch als einmalige Leistungsprämie gewährt werden. Die Höhe des Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

(2) Die Vergabe einer einmaligen Leistungsprämie setzt einen Antrag bzw. Vorschlag voraus. In dem Antrag bzw. Vorschlag hat der Antragsteller / die Antragstellerin oder der / die Vorschlagende die Gründe für die Beantragung der Leistungsprämie darzulegen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt der Präsident / die Präsidentin. Der Antrag bzw. Vorschlag ist über die Dekanin / den Dekan an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten; dieser / diese entscheidet zeitnah darüber.

§ 6 - Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 3 Abs. 7 Landesbesoldungsgesetz ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen. Im übrigen gilt § 3 Landesbesoldungsgesetz.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojektes gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2.

(5) Die Mittel für die Forschungs- und Lehrzulage der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers finden in der Leistungsbewertung gemäß § 3 keine Berücksichtigung.

§ 7 - Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 6 können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Anlage zur Satzung für die Vergabe von Leistungsbezügen :

Vergabesystem

(1) Das Verfahren zur erstmaligen und wiederholten Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung wird nach dem in folgenden dargestellten System durchgeführt. Die erstmalige und die wiederholte Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt auf jeweils 3 Jahre. Die Einstufung beruht auf der Bewertung der LINF-Daten des vorhergehenden 3-Jahres-Abschnittes.

(2) Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren erfolgt jeweils (antragslos) eine erneute Leistungsbewertung auf der Basis der LINF-Daten. Aufgrund dieser erneuten Leistungsbewertung entscheidet der Präsident, ob erstmals gewährte besondere Leistungsbezüge weiterhin gewährt werden.

Dabei lässt er sich von folgenden Grundsätzen leiten:

Bei verringerter Leistung bzw. Absinken auf eine niedrigere Leistungsstufe

- wird eine Leistungszulage der Stufe 2 nicht weiter gewährt,
- werden höhere Leistungsstufen nur noch in der nunmehr erreichten Stufe unbefristet weiter gewährt.

Bei konstanter Leistung bzw. gleicher Leistungsstufe kann die bisherige Leistungsstufe um den in § 4 Abs. 2 der Satzung genannten Betrag der bisherigen Stufe erhöht werden.

Bei gestiegener Leistung bzw. höherer Leistungsstufe kann die bisherige Leistungszulage um den in § 4 Abs. 2 der Satzung genannten Betrag der entsprechenden höheren Stufe erhöht werden. Ist eine besondere Leistungszulage über zwei Vergabeperioden (6 Jahre) gewährt worden, wird sie auf Dauer in der erreichten Höhe bezogen. Die oben aufgeführten Grundsätze finden auch in den folgenden Vergabeperioden Anwendung.

(3) Die Leistungszulagen der Stufen 1 bis 4 dürfen über die 3-Jahres-Abschnitte kumuliert insgesamt die Summe von 1.400 Euro nicht übersteigen; die kumulierten Leistungszulagen der Stufe 5 dürfen die Gesamtsumme von 2000 Euro nicht übersteigen. Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen, die diesen Höchstbetrag erreicht haben, können nach 6 Jahren eine weitere Erhöhung um den unter Absatz 3 genannten Betrag der bisherigen Stufe beantragen, wenn ihre Leistungsstufe konstant geblieben oder gestiegen ist. Der Antrag kann nach weiteren 6 Jahren einmal wiederholt werden. Die Anträge sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten und werden zeitnah unter Berücksichtigung des Vergaberahmens von diesem / dieser entschieden.

(4) Rangiert ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin in der Stufe 5 mit seiner / ihrer Punktsomme mehr als 10% über dem Mittelwert dieser Stufe, kann ihm / ihr zusätzlich ein weiterer, frei verhandelbarer Leistungszuschlag gewährt werden. Hierüber entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Satzung der Technischen Universität Berlin über die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Festsetzung von Fach- und Gesamtnoten

Vom 7. Dezember 2005

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Satzung erlassen: *)

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Zwischen-, Diplom-Vor- und Abschlussprüfungsverfahren.

§ 2 - Bewertung von Prüfungsleistungen

Jede Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung oder von prüfungsäquivalenten Studienleistungen im Rahmen von § 1 ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0 / 1,3	Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	Gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 / 3,0 / 3,3	Befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	Ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	Nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Gleiches gilt für die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie für Studien- und Diplomarbeiten und für Magisterarbeiten.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. Januar 2006

§ 3 - Bildung von Fachnoten, Modulnoten für die Prüfungsform einer prüfungsäquivalenten Studienleistung, Gesamtnoten und ECTS-Gesamturteil

(1) Sofern Prüfungsordnungen die Bildung von Fachnoten vorschreiben, die Prüfungsform prüfungsäquivalente Studienleistung vorliegt und für die Bildung von Gesamtnoten erfolgt die Festsetzung dieser Noten nach folgendem Schlüssel:

1,0 - 1,5	Sehr gut
1,6 - 2,5	Gut
2,6 - 3,5	Befriedigend
3,6 - 4,0	Ausreichend
4,1 - 5,0	Nicht ausreichend

Sofern Prüfungsordnungen die Vergabe des Gesamturteils „mit Auszeichnung“ vorsehen, bleiben diese Regelungen bestehen.

(2) Die ECTS-Bewertungsskala für das Gesamturteil gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Absolventen erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden können.

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

§ 4 - Übergangsregelung

Jede Prüfungsleistung, die seit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 am 1. Oktober 2003 anhand abweichender Bewertungsskalen bewertet wurde, wird von Amts wegen nach dem in der Anlage 1 und 2 folgenden Schlüssel umgerechnet.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1

Umrechnung der Modulnote

Note	Urteil	Note	Urteil
StuPO 2003	StuPO 2003	Deutsche Notenskala	Deutsche Notenskala
1	hervorragend	1	sehr gut
1,3			
1,7	sehr gut	1,3	gut
2			
2,3	gut	1,7	gut
2,7		2	
3		2,3	
3,3	befriedigend	2,7	befriedigend
3,7	ausreichend	3,7	ausreichend
4		4	

Anlage 2

Umrechnung von Gesamtnoten bzw. Noten bei
Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Note	Urteil	Note	Urteil
StuPO 2003	StuPO 2003	Deutsche Notenskala	Deutsche Notenskala
1		1	sehr gut
1,1			
1,2		1,1	
1,3		1,2	
1,4		1,3	
1,5		1,3	
1,6		1,4	
1,7		1,4	
1,8		1,5	
1,9			
2			
2,1	gut	1,6	gut
2,2		1,7	
2,3		1,8	
2,4		1,9	
2,5		2	
2,6		2,1	
2,7		2,2	
2,8		2,3	
2,9		2,4	
3		2,5	
3,1	befriedigend	2,6	befriedigend
3,2		2,7	
3,3		2,8	
3,4		2,9	
3,5		3	
3,6	ausreichend	3,6	ausreichend
3,7		3,7	
3,8		3,8	
3,9		3,9	
4		4	

Fakultäten**Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung****Vom 12. Februar 1997**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 14. Juli 2004 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), folgendes beschlossen:*)

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 9. Januar 2006

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung**Vom 22. Oktober 2003**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 20. Juli 2005 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 21. April 2005

„Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen finden gemäß folgender Tabelle statt: (Auszug)

Nr.	Modulprüfung der Wahlpflichtmodule	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
1.4	Wird gestrichen und ersetzt durch				
1.4.a	Übung zu Geoinformationssystemen	3			X
1.4.b	Einführung in CAD	3			X

2. In § 21 Abs. 2 wird die Tabele der Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen für die Wahlpflichtmodule 4.2.4, 4.3.5, 4.4.2 wie folgt geändert

Nr.	Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im Hauptstudium	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
4.2.4	Methoden und Techniken im Objektbau und in der Gartendenkmalpflege	6			X
4.3.5	Management in der Objektplanung	6	X		
4.4.2	Pflanzenverwendung	6			X

Artikel II

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 9. Januar 2006

Artikel I

Geänderte Fassung § 24 Absatz 2 Satz 4 lautet:

§ 24 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

„Anstelle des zweiten Prüfers kann auch ein Gutachter aus dem Lehrkörper anderer Fachbereiche der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen **oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt**, mit der Bewertung beauftragt werden. „

Artikel II

Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(GVBl. S. 254), die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung vom 22. Oktober 2003 (AMBl. TU 2004 S. 190) beschlossen:*)

Artikel I

1. In § 20 Abs. 2 wird die Tabelle der Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen in der Ziffer 1.4 wie folgt berichtigt:

Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung

Vom 22. Oktober 2003

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 20. Juli 2005 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), die folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Landschaftsplanung vom 22. Oktober 2003 (AMBl. TU 2004 S. 144) beschlossen:

Artikel I

1. Anhang 2 zur Studienordnung wird im Punkt 1.4 wie folgt geändert:

Nr.	Modulname	P/ WP	LP	LWS	LV- Nr.	LV-Art	LV	LP	SWS
1.4a	Übungen zu Geoinformationssystemen	WP	3	2	1.4a	Übung	Übungen zu Geoinformationssystemen	3	2
1.4b	Einführung in CAD	WP	3	2	1.4a	Übung	Einführung in CAD	3	2

2. Anhang 3 zur Studienordnung: Katalog der Module im Hauptstudium wird in den Punkten 4.2.4, 4.3.5 und 4.10.3 wie folgt geändert:

Nr.	Modulname	P/ WP	LP	LWS	LV-Nr.	LV-Art	LV	LP	SWS
4.2.4	Techniken im Objektbau und in der Garten- denk- malpflege	WP	6	4	4.2.4.1	Seminar	Bestands- aufnahme, insbes. Bauaufnahme	3	2
					4.2.4.2	Seminar	Garten- und Landschafts- baufor- schung, Kul- turland- schaftsfors- chung	3	2

4.3.5	Management im Objektbau	WP	6	4	4.3.5.1	Seminar	Organisationsabläufe in Objektplanung und Baubetrieb	3	2
					4.3.5.2	Seminar	Wirtschaftliches Planen und Bauen	3	2

4.10.3	EDV- Anwendung - Planen und Bauen	WP	6	4	4.10.3.1	Übung	EDV- Anwendung - Planen und Bauen I	3	2
					4.10.3.2	Übung	EDV- Anwendung - Planen und Bauen II	3	2

Artikel II

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Titel des Moduls: 1.11 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und Pflanzenverwendung	LP (nach ECTS): 6
--	------------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Erarbeiten von Grundlagen biotischer und abiotischer Baustoffe und Bauweisen in der Landschaftsplanung und –architektur zur Umsetzung in realisierbare Planung unter Berücksichtigung ökologischer, technischer und ästhetischer Erkenntnisse und Erfordernisse. Erwerb von Artenkenntnissen für die Pflanzenverwendung in der Freiraumgestaltung. Erwerb von Kenntnissen der Baustoffe und landschaftsbaulichen Konstruktionsprinzipien zum Bau von Freianlagen.

Die genannten Qualifikationsziele dienen dem Hauptziel, die Studierenden methodisch zur Ausführungsplanung zu befähigen und mit Grundwissen für die bauliche Realisierung auszustatten.

Die Veranstaltung entwickelt **50%** Fach-, **50%** Methoden-, **0%** System- und **0%** Sozialkompetenz.

2. Inhalte

Landschaftsbauliche Inhalte:

Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse über die Baustoffe Boden (Erden), Stein (Naturstein, Kunststein inkl. Beton), Holz, Metall und ihre landschaftsbaulichen Verwendungen; Vermittlung der Konstruktionsprinzipien und Bauweisen von Bauelementen und Bauwerken des Freiraums wie Wege und Plätze, Treppen, Mauern, Wasseranlagen, Dach- und Fassadenbegrünung sowie Lauben, Pergolen, Pavillons etc. als Grundlage für die Ausführungsplanung.

Ingenieurbioologische Inhalte:

Vermittlung der Grundlagen der Ingenieurbioologie als planerische Umsetzung ökologischer Erkenntnisse und Erfordernisse. Ingenieurbioologische Bauweisen zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion, Verwendung von Röhricht zur Ufersicherung; Stabil-, Deck- und kombinierte Bauweisen, Ansaattechnik zur Sicherung von Hängen und Böschungen; standortgerechte und biotechnisch geeignete Baum- und Straucharten, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Inhalte Pflanzenverwendung:

Standort als Wirkungskomplex, Anfertigung eines Bepflanzungsplanes, Beispiele für Bepflanzungspläne: Innenhöfe, Gärten, Kinderspielplätze, Schulhöfe, Bäume in Ballungszentren; spezielle Themen: Wassergarten, Begrünung von Fassaden, Pergolen und Dächern.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Ingenieurbiologie	VL	2	2	P	WS
Technisch-konstruktive Grundlagen I	VL	2	2	P	SS
Freilandpflanzenkunde I	VL	2	2	P	WS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

wünschenswert: praktische Erfahrungen mit Pflanzen und im Landschaftsbau

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semester(n) abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Titel des Moduls: 1.4.a Übungen zu Geoinformationssystemen	LP (nach ECTS): 3
---	------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

In dem Modul soll aufbauend auf die Vorlesung „Geoinformationssysteme und CAD“ anhand von angewandten Beispielen aus der Landschafts- und Umweltplanung der praktische Einsatz von Geoinformationssystemen (GIS) erlernt und die Relevanz für die Praxis erkannt werden.

Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls ein Basiswissen zu GIS-gestützten Analyse- und Darstellungs-Methoden haben sowie die Anwendbarkeit der Methoden in der Landschafts- und Umweltplanung einschätzen und selbständig einfache Fragestellungen mit Hilfe von GIS lösen können.

Die Veranstaltung vermittelt **40% Fach-, 40% Methoden-, 10% System- und 10% Sozialkompetenz**

2. Inhalte

In dem Modul wird das theoretische Wissen aus dem Modul 1.3 „Geoinformationssysteme und CAD“ um den praktischen Umgang mit GIS-Software anhand von praxisbezogenen Beispielen erweitert.

Inhalte der Veranstaltung sind:

- Datentypen
- Raumbezug
- Geometrie- und Graphikbearbeitung
- Tabellen und Datenbanken
- räumliche und sachliche Abfragen
- Geodatenanalyse
- Karthographische Präsentation

Es wird die Software ArcGIS für die Übungen eingesetzt.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Übungen zu Geoinformationssystemen	IV	2	3	WP	WS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

a) obligatorisch:
keine

b) wünschenswert:
Modul 1.3 „Geoinformationssysteme und CAD“

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 1 Semester abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistung

Titel des Moduls: 1.4.b Einführung in CAD	LP (nach ECTS): 3
--	------------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Mit diesem Modul soll der praktische Umgang CAD-Software erlernt werden. Die Studierenden sollen nach Abschluss des Moduls die Anwendbarkeit des CAD in der Landschaftsplanung einschätzen und selbständig Fragestellungen lösen können.

Die Veranstaltung vermittelt

Fachkompetenz **60%** Methodenkompetenz **20%** Systemkompetenz **10%** Sozialkompetenz **10%**

2. Inhalte

In dem Modul wird das theoretische Wissen aus dem Modul 1.3 zu raumbezogenen Informationssystemen aufgegriffen und durch praktischen Umgang mit CAD-Software anhand von Beispielen erweitert.

Schwerpunkte:

- Einführung in ein fachübliches CAD-Programm (z.B. AutoCad, VectorWorks)
- Überblick über mögliche Funktionalitäten und Anwendungsgebiete
- Erstellung einfacher Pläne und deren Reproduktion

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Einführung in CAD	SE	2	3	WP	WS oder SS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 1 Semester abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Titel des Moduls: 3.4 Entwerfen	LP (nach ECTS): 6
--	------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Vertiefung von Grundlagen der Gestaltungslehre: für den landschaftsarchitektonischen Entwurf relevante Formenkunde und Gestaltqualitäten, Anwendung in konkreter räumlicher Umgebung.
Vertiefung gestalterisch-kreativer Fähigkeiten unter Verwendung computergestützter Visualisierungstechniken mit konkreten räumlichen Anwendungen.

Fachkompetenz 50% Methodenkompetenz 30% Systemkompetenz 20% Sozialkompetenz 0%

2. Inhalte

Entwerfen III:

Theoretisch-methodische Grundlagen des thematischen Entwerfens. Landschaftsarchitektonische Entwicklung des Themas als Raumwirkung mit Hilfe von Raumbildung und Erschließung, Ordnung und Verstärkung der Raumwirkung durch Formwahl und Komposition (Formenkunde und Kompositionsregeln), durch Integration von Verhaltensangeboten und gestalterisches Detail. Ausblick auf andere Entwurfstheorien und deren Entwurfsmethoden.

Gestalten III:

Verdeutlichung von Maßstab und Maßstabslosigkeit beim computergestützten Arbeiten. Ein Gegenstand des täglichen Bedarfs bildet die Grundlage räumlichen Experimentierens im 2D- und 3D-Bereich. Computergestützte Verformung und Transformation bis hin zum landschaftsarchitektonisch verwendbaren Gegenstand. Konstruktion, Aufmass, Schnitt, Ansicht, Fotomontage, Modell. Vergleich von Visualisierung und Realität.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Gestalten III	UE	2	3	P	<i>SS oder WS</i>
Entwerfen III	IV	2	3	P	SS oder WS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Titel des Moduls: 4.10.3 EDV - Anwendung - Planen und Bauen	LP (nach ECTS): 6
--	------------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Vertiefung der Anwendung von CAD/EDV für die digitale Projektbearbeitung in der Landschaftsarchitektur, mit dem Ziel eines optimierten, anwendungsspezifischen Einsatzes von EDV in der Entwurfs- und Ausführungsplanung. Nach Abschluss des Moduls sollen die Studierenden über die Kompetenz verfügen, fachspezifische Software den jeweiligen Planungsaufgaben angemessen einzusetzen sowie deren Möglichkeiten und Grenzen kritisch zu beurteilen.

Das Modul vermittelt

Fachkompetenz **30%** Methodenkompetenz **50 %** Systemkompetenz **20 %** Sozialkompetenz **0%**.

2. Inhalte

Unter dem Einsatz von fachspezifischer Software werden Darstellungs- und Präsentationstechniken insbesondere für den städtebaulichen und objektplanerischen Entwurf sowie für die daraus zu entwickelnde Genehmigungs- und Ausführungsplanung vermittelt und anhand von praktischen Übungen erlernt.

Es werden außerdem Strukturierungsprinzipien einer CAD-Zeichnung, der Datenaustausch mit Fachplanern sowie Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von 3D in der Entwurfs- und Ausführungsplanung behandelt.

Neben der Planerstellung werden Möglichkeiten und Techniken der (Weiter-) Bearbeitung eines Projektes bis hin zur Visualisierung (3D, Bildbearbeitung, Layout) sowie die Datenblätterstellung und die Verknüpfung mit einem AVA-Programm vermittelt.

Die Teilmodule orientieren sich an den Leistungsphasen. Das Teilmodul 1 wird sich überwiegend mit der Verarbeitung von Bestandsdaten und der Entwurfsdarstellung beschäftigen. Im Teilmodul 2 liegt der Schwerpunkt auf der Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Wenn möglich sollen Aufgaben bzw. Thematiken aus den Projekten bzw. Wahlpflichtfächern einfließen und bearbeitet werden.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
EDV-Anwendung - Planen und Bauen I	UE	2	3	WP	SS oder WS
EDV-Anwendung -Planen und Bauen II	UE	2	3	WP	WS oder SS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

a) obligatorisch:

Modul **1.4.a** oder **1.4.b** oder nachweisbar äquivalente Leistungen

b) wünschenswert: Module 3.3 "Freiraumplanung" und 3.3 "Entwerfen", Modul 4.3.4 Landschaftsbau -Technisch-konstruktive Grundlagen II

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

(58. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den 15. März 2006

Sachwortregister 2005

Das Sachwortregister besteht aus zwei Teilen:

- I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 II. Bekanntmachungen

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

A	Seite	D	Seite
Arbeitslehre		Denkmalpflege	
Studienordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 2. März 2005.....	283	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege an der Technischen Universität Berlin vom 24. Mai 2005.....	251
Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Arbeitslehre an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 2. März 2005.....	296	E	
Architektur		Economics	
Studienordnung für den Studiengang Architektur (Bachelor) der Fakultät VII (alt) - Architektur Umwelt und Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004.....	267	Studienordnung für den Bachelorstudiengang Economics der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005.....	359
Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur (Bachelor) der Fakultät VII (alt) - Architektur Umwelt und Gesellschaft-der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004.....	271	Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005.....	368
B		Elektrotechnik	
Bautechnik/Bauingenieurtechnik		Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	156
Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	18	Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	161
Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	23	Energie- und Verfahrenstechnik	
		Studienordnung für den Diplomstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003.....	54
		Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003.....	109

	Seite		Seite
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft			
Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft an der Technischen Universität vom 12. Juli 2004.....	2	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005	384
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft an der Technischen Universität vom 12. Juli 2004.....	7	Informationstechnik im Maschinenwesen	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnik im Maschinenwesen der Technischen Universität Berlin vom 27. Juli 2005	254
Europawissenschaften			
Verlängerung der Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Europawissenschaften (Masterstudiengang) vom 16. September 2005	347	L	
G			
Gebührenordnung			
Änderung der Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 1. Juni 2005.....	250	Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung	
Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation/Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin vom 1. Juni 2005	250	Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/ Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004	122
Gebäudetechnik			
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gebäudetechnik der Fakultät III - Prozesswissenschaften - an der Technischen Universität Berlin vom 16. Juni 2005.....	252	Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004	127
Geotechnologie			
Studienordnung für das Bachelorstudium der Geotechnologie an der Fakultät VI (alt) - Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften - der Technischen Universität Berlin mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. Dezember 2004.	306	Lebensmittelchemie	
Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Geotechnologie an der Fakultät VI (alt) – Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften – der Technischen Universität Berlin mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 15. Dezember 2004	311	Verlängerung der Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs Lebensmittelchemie (Staatsexamen) an der Technischen Universität Berlin vom 16. Juni 2005.....	252
Studienordnung für das Masterstudium der Geotechnologie an der Fakultät VI (alt) - Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften - der Technischen Universität Berlin mit dem Abschluss Master of Science vom 15. Dezember 2004	319	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) der Technischen Universität Berlin vom 27. Juli 2005.....	254
Prüfungsordnung für das Masterstudium der Geotechnologie an der Fakultät VI (alt) - Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften - der Technischen Universität Berlin mit dem Abschluss Master of Science vom 15. Dezember 2004	324	Leitlinien	
I			
Industrial and Network Economics			
Studienordnung für den Masterstudiengang Industrial and Network Economics der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin vom 9. Februar 2005	377	Leitlinien für die Zwischenevaluation von Junior-professor/inn/en an der Technischen Universität Berlin vom 27. Oktober 2004.....	38
M			
Maschinenbau			
		Verlängerung der Geltungsdauer der Neufassung der Prüfungsordnung für das Grund- und Hauptstudium des Studiengangs Maschinenbau der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2005	254
Metalltechnik			
		Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	139
		Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	144
O			
Ordnungen			
		Ordnung für das Internationale Promotionskolleg Prozesssystemtechnik der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin (TUB Postgraduate International Process Engineering School) vom 9. Juni 2004.....	49

	Seite		Seite
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2005/2006 vom 16. November 2004.....	52	Satzung zur Bildung eines Wahlausschusses des Studentenwerks Berlin gemäß Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerkgesetz – StudWG) vom 18. Dezember 2004	246
Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft (WahlOStud) der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005	235	Satzung zur Festlegung der Höhe der Quote für das sonstige Auswahlverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG, zur Festlegung der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 3, 10a Satz 1 BerlHZG sowie zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge nach § 10a Satz 2 BerlHZG für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/06 und zum Sommersemester 2006 vom 22. Juni 2005	251
Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-StuPa) der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005	240		
P			
Polymer Science			
Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für Studium und Prüfung im gemeinsamen englischsprachigen Masterstudiengang „Polymer Science“ der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Universität Potsdam vom 17. Juni 2005.....	251	T	
Process, Energy and Environmental Systems Engineering			
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang “Process, Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III – Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 16. März 2005	174	Technische Umweltschutz	
		Studienordnung für den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III - Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	178
R			
Real Estate Management			
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 13. Juli 2005	251	Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fakultät III - Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2003	216
Änderung der Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 11. Mai 2005	347	U	
Änderung der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 11. Mai 2005	350	Urban Management	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung und der Zustimmung zur Einrichtung des Weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juli 2005	254
S			
Satzungen			
Änderung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Absatz 4 Berliner Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2004	174	W	
Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005	230	Werkstoffwissenschaften	
Neufassung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) vom 15. Juni 2005.....	243	Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaften an der Fakultät III - Prozesswissenschaften - an der Technischen Universität Berlin vom 16. Juni 2005	251
Neufassung der Sozialfonds-Satzung nach § 18 a Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) vom 15. Juni 2005	244	Wirtschaftsingenieurwesen	
		Verlängerung der Geltungsdauer der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Berlin vom 18. April 2005	251
		Wissenschaftskommunikation/Wissenschaftsmarketing	
		Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation/Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2004.....	333
		Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Wissenschaftskommunikation/Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin vom 5. November 2004.....	336

	Seite	Seite
Z		
Zulassungszahlen		
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Sommersemester 2005 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 17. November 2004.....	42	
		Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2005/2006 und zum Sommersemester 2006 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 11. Mai 2005 254

II. Bekanntmachungen

	Seite	Seite
Außer-Kraft-Setzung der DSH-Satzung	176	
Berichtigung	355	
Senatssitzungen	355	
		Vereinigungen an der Technischen Universität 176, 354
		Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien 353
		Vorlesungszeiten 176

Titel des Moduls: 4.2.2 Geschichte des Stadtgrüns	LP (nach ECTS): 6
--	------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

- Orientierungswissen über die Kulturgeschichte des 20. Jahrhunderts (mit den Teilbereichen Wirtschafts- Sozial-, Wissenschafts-, Technik- und Kunstgeschichte)
- Verständnis der Ausdifferenzierung des beruflichen Arbeitsfeldes im Rahmen der Urbanisierung und „Ökologisierung“ der Gesellschaft
- Verständnis der Geschichtlichkeit und der technische Aspekte historischer Pflanzenverwendung als Grundlage für die Gartendenkmalpflege
- Erweiterung des Konfliktlösungspotenzials in Bezug auf Ziele der Pflanzenverwendung und des Naturschutzes

Das Modul vermittelt 25% Fach-, 40% Methoden-, 25% System- und 10% Sozialkompetenz

2. Inhalte

Gartenkunstgeschichte des 20. Jahrhunderts:

- Ausdifferenzierung des Stadtgrüns im Rahmen der funktionalistischen Stadtentwicklung
- Gartenkunstgeschichte als Teilbereich der Kunstgeschichte der klassischen Moderne, des Neohistorismus (Gartendenkmalpflege) und der Postmoderne.

Pflanzeneinsatz in der Gartendenkmalpflege:

- Bedeutung und Einsatz von Pflanzen in den Gartenkunst.
- Gestalterische und technische Aspekte historischer Pflanzenverwendung
- Umgang mit Pflanzen als Teil der historischen Substanz
- Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten des Naturschutzes in historischen Gartenanlagen

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Gartenkunstgeschichte des 20. Jahrhunderts	IV	2	3	WP	SS
Pflanzeneinsatz in der Gartendenkmalpflege	IV	2	3	WP	WS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

wünschenswert: 1.13 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung (Übungen)

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Titel des Moduls: 4.2.4 Methoden und Techniken im Objektbau und in der Gartendenkmalpflege	LP (nach ECTS): 6
---	------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

- Entwicklung von Methoden und Techniken der Bestandsaufnahme vorhandener Gärten, Freiräume und Landschaften; insbesondere Bauaufnahme einzelner gebauter Elemente und Kleinbauwerke zum Zwecke der Dokumentation und als Grundlage für die praktische Gartendenkmalpflege.
- Untersuchungen zur Baustoffverwendung und von Bauweisen in historischen Gärten, Freiräumen und Landschaften im Kontext der jeweiligen Gesamtlage.

Das Modul vermittelt 30% Fach-, 30% Methoden-, 30% System- und 10% Sozialkompetenz.

2. Inhalte

Inhalte der Bestandsaufnahme und Bauaufnahme:

Vermittlung von Erfassungsmethoden eines Freiraums bezüglich seiner Lage und Höhe, seiner vegetabilen und gebauten Elemente, des Aufmaßes gebauter Elemente und Kleinbauwerke sowie deren materiellen und konstruktiven Systemen.

Inhalte der Garten- und Landschaftsbauforschung und der Kulturlandschaftsforschung:

Vermittlung von Untersuchungsmethoden zur Befundung gebauter Elemente und Kleinbauwerke im Kontext von Gesamtanlagen und Landschaften als Grundlage für die weitere Entwicklung und Ableitung von Maßnahmen, insbesondere in der Gartendenkmalpflege

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Bestands-/ Bauaufnahme	SE	2	3	WP	SS oder WS
Garten- und Landschaftsbauforschung	SE	2	3	WP	WS oder SS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

Wünschenswert:

- praktische Erfahrungen in der Landschaftsarchitektur und im Garten- und Landschaftsbau
- LV in Kunstgeschichte, Denkmalpflege und Bauforschung
-

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

Titel des Moduls: 4.3.4 Landschaftsbau -Technisch - konstruktive Grundlagen II	LP (nach ECTS): 6
---	------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

- Vertiefung spezieller Kenntnisse technisch-konstruktiver Grundlagen in der Landschaftsarchitektur, zur Baustoffverwendung und zu unterschiedlichen Bauweisen.
- Erarbeiten themenspezifischer Planungs- und Ausführungsgrundlagen/-unterlagen für Freianlagen mit speziellen Nutzungs- und Funktionsanforderungen an Beispielen wie Wege und Plätze, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfe u. a.

Das Modul vermittelt 30% Fach-, 30% Methoden-, 30% System- und 10% Sozialkompetenz.

2. Inhalte

Inhalte Technisch-konstruktive Grundlagen II:

Vermittlung und kritische Reflexion gestaltungs- und konstruktionsgerechter Baustoffverwendung sowie materialgerechter Konstruktions- und Bauweisen in der Objektplanung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und den einschlägigen Normen.

Inhalte Themenbezogene Planung von Freianlagen:

Vermittlung und kritische Reflexion spezieller Planungsanforderungen und Grundlagen für Freianlagen mit speziellen Nutzungs- und Funktionsanforderungen.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Technisch-konstruktive Grundlagen II	SE	2	3	WP	SS oder WS
Themenbezogene Planung von Freianlagen	SE	2	3	WP	WS oder SS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

wünschenswert:

- praktische Erfahrungen in der Landschaftsarchitektur und im Garten- und Landschaftsbau
- LV in Kunstgeschichte, Denkmalpflege und Bauforschung

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

Titel des Moduls: 4.3.5 Management in der Objektplanung	LP (nach ECTS): 6
--	------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

- Befähigung zur Organisation des Planens und der Realisierung eines Objektes.
- Verständnis der Organisationsabläufe in der Objektplanung und im Garten- und Landschaftsbau gemäß den gesetzlichen und normativen Regelungen der Standardregelwerke (derzeit: HOAI, DIN-Normen, VOB) für die Planung und bauliche Realisierung von Landschaftsarchitektur-Entwürfen.
- Kenntnisse über Kostenermittlung und Kontrolle in der Planung, Kostenkalkulationen u. -kontrollen der Baudurchführung auf der Basis einschlägiger Normen und Regelwerke.

Das Modul vermittelt **30%** Fach-, **30%** Methoden-, **30%** System- und **10%** Sozialkompetenz.

2. Inhalte

Inhalte Organisationsabläufe in der Objektplanung und im Baubetrieb:

Vermittlung und kritische Reflexion der Methoden realisierbarer Planung von der Vorplanung über Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung bis zur Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen an einem beispielhaften Objekt.

Vermittlung und kritische Reflexion der Organisationsabläufe in der Vorbereitung und Durchführung von Bauleistungen; Vorbereitung und Betrieb der Baustelle, Aufgaben der Bauleitung.

Inhalte wirtschaftliches Planen und Bauen:

Vermittlung von Methoden zur Kostenermittlung und Kontrolle sowie Kostenkalkulation von Bauleistungen und Kontrolle entsprechend den einschlägigen Normen und Regeln.

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Organisationsabläufe in der Objektplanung und im Baubetrieb	Seminar	2	3	WP	SS oder WS
Wirtschaftliches Planen und Bauen	Seminar	2	3	WP	WS oder SS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

wünschenswert:
praktische Erfahrungen in der Landschaftsarchitektur und im Garten- und Landschaftsbau

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in **2** Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

mündliche Prüfung.

Titel des Moduls: 4.4.1 Ingenieurbiologie und Vegetationstechnik	LP (nach ECTS): 6
---	------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Kennenlernen der Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten von Vegetationssystemen und pflanzlichen Baustoffen zur Lösung ingenieurtechnischer, landschaftsplanerischer und landschaftsarchitektonischer Problemstellungen

Das Modul vermittelt **25%** Fach-, **50%** Methoden-, **25%** System- und **0%** Sozialkompetenz

2. Inhalte

Ingenieurbiologische Inhalte: Sicherungsbauweisen, Küstenschutz

Landschaftsplanerische Anwendungen: Renaturierungen, Retentionsflächen, Einsatz von Pflanzen in der freien Landschaft

Landschaftsarchitektonische Anwendungen: Dach- und Fassadenbegrünungen, Rasen und Begrünungsverfahren

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Ingenieurbiologie I	IV	2	3	WP	SS
Ingenieurbiologie II	IV	2	3	WP	WS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

Das Modul beginnt mit der IV Ingenieurbiologie I im SS; diese ist Voraussetzung für die Teilnahme an der IV Ingenieurbiologie II im WS

wünschenswert: Modul 1.13 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung (Übungen)

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in **2** Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Schriftliche Prüfung

Titel des Moduls: 4.4.2 Pflanzenverwendung	LP (nach ECTS):
---	------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele
Technisch korrekter, standortgemäßer und kreativer Einsatz von Pflanzen und Vegetation zur Lösung gestalterischer Aufgaben Das Modul vermittelt 25% Fach-, 50% Methoden-, 25% System- und 0% Sozialkompetenz

2. Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien der Pflanzenverwendung nach räumlichen, ökologischen, gestalterischen und farblichen Konzepten • Pflanzenverwendung in urbanen, öffentlichen Bereichen (Straßenbäume, Staudenverwendung, Wechselflor) • Pflanzen für die private Umgebung <p>Einüben der Prinzipien durch konkrete Aufgabenstellungen</p>

3. Modulbestandteile					
LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Freilandpflanzenkunde und -verwendung II	IV	2	3	WP	WS
Bepflanzungsplanung und Entwurf	IV	2	3	WP	SS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme
Das Modul beginnt mit der IV Freilandpflanzenkunde und -verwendung II im WS; diese ist Voraussetzung für die Teilnahme an der IV Bepflanzungsplanung und Entwurf im SS wünschenswert: Modul 1.13 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung (Übungen)

5. Dauer des Moduls
Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform
Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Titel des Moduls: 4.4.3 Vegetationsmanagement in Städten	LP (nach ECTS): 6
---	------------------------------

Modulbeschreibung

1. Qualifikationsziele

- Erfassung, Bewertung und Managementverfahren zu gärtnerisch initizierter Vegetation in der Stadt
- Selbständige Durchführung von Projekten mit dem Ziel einer ökologischen und gestalterischen Aufwertung von Vegetation

Das Modul vermittelt **20%** Fach-, **30%** Methoden-, **30%** System- und **20%** Sozialkompetenz

2. Inhalte

- Theorien zur Natur in der Ökologie und in der Gestaltung
- Erfassung und Bewertung von vorhandenen Bepflanzungen in Städten
- Gehölzverwendung in städtischen Bereichen: ökologische Hintergründe, Verwendungsmöglichkeiten
- Bauausführung mit Pflanzen: Qualitätsstandards, DIN-Normen, Pflanzarbeiten, Pflegearbeiten
- Pflanzenschutz
- Struktur und Funktionen von öffentlichen Grünverwaltungen
- Vegetationstechniken im Landschaftsbau
- Grünflächenpflege und Management

3. Modulbestandteile

LV-Titel	LV-Art	SWS	LP (nach ECTS)	Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht(WP)	Semester (WS / SS)
Verwendung von Gehölzen in der Stadt	IV	2	3	WP	WS
Vegetationsmanagement in Grünflächen	IV	2	3	WP	SS

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

wünschenswert: Module 1.5 Einführung in die Gartenkunstgeschichte, 1.13 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung (Übungen) und 1.14 Grundlagen der Ökologie

5. Dauer des Moduls

Das Modul kann in 2 Semestern abgeschlossen werden.

6. Prüfungsform

Prüfungsäquivalente Studienleistungen

II. Bekanntmachungen

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

(**Prof** = Professorinnen oder Professoren, **aM** = akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, **St** = Studentinnen oder Studenten, **sM** = sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, **FK** = Fakultät, **FKR** = Fakultätsrat, **Vors.** = Vorsitzende oder Vorsitzender, **Stv.** = Stellvertreterin oder Stellvertreter, **UB** = Universitätsbibliothek, **ZUV** = Zentrale Universitätsverwaltung)

Fakultäten

Stand: März 2006

Dekane und Prodekanen - Amtsperiode bis 31. März 2007 -

Ziffer / Name der Fakultät	Dekan / Sekr.	Prodekan / Sekr.
I - Geisteswissenschaften -	Adrian von Buttlar / H 36	Peter Erdmann / H 36
II - Mathematik und Naturwissenschaften -	Christian Thomsen / MA 4 - 1	Andreas Grohmann / MA 4 - 1
III - Prozesswissenschaften -	Ulf Stahl / MA 5 - 11	Martin Jekel / MA 5 - 11
IV - Elektrotechnik und Informatik -	Thomas Sikora / FR 5 - 1	Olaf Hellwich / FR 5 - 1
V - Verkehrs- und Maschinensysteme -	Volker Schindler / H 11	Eckart Uhlmann / H 11
VI 1)	Rudolf Schäfer / A 1	Ugur Yaramanci / A 1
VIII - Wirtschaft und Management -	Axel Hunscha / H 30 2)	Hans Georg Gemünden / H 30

1) Zusammenschluss der ehemaligen Fakultäten „Bauingenieurwesen und Angewandte Geowissenschaften“ sowie „Architektur Umwelt Gesellschaft“ neue Namensgebung liegt noch nicht vor !

2) ab 1. April 2006, Herr Reinhard Busse

Institute

Stand: März 2006

Geschäftsführende Direktoren und Stellvertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen in den Fakultäten I bis VI und VIII für die Amtsperiode bis 31. März 2007:

Fakultät I - Geisteswissenschaften -

Okz.	Name des Instituts	Geschäftsführender Direktor/ Skr.	Stellvertreter / Sekr.
0130	Institut für Philosophie, Wissenschaftstheorie, Wissenschafts- und Technikgeschichte	Eberhard Knobloch / TEL 12 - 1	Günter Abel / TEL 12 - 1
0131	Institut für Literaturwissenschaft	Sigrid Weigel / H 60	Hans Dieter Zimmermann / H 60
0132	Institut für Geschichte und Kunstgeschichte	Volker Hunecke / TEL 17 - 2	Werner Dahlheim / TEL 17 - 4
0133	Institut für Gesellschaftswissenschaften und historisch-politische Bildung	Hanns-Fred Rathenow / FR 3 - 7	Peter Schulz-Hageleit / FR 3 - 7
0134	Institut für Erziehungswissenschaft	Norbert Weber / FR 4 - 3	Helga Marburger / FR 4 - 3
0135	Institut für Sprache und Kommunikation	Peter Erdmann / TEL 19 - 2	Norbert Bolz / TEL 15 - 3
0136	Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre	Rainer Nitsch / FR 4 - 4	Bernhard Dieckmann / FR 4 - 4

Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften -

Okz	Name des Instituts	Geschäftsführender Direktor/ Schr.	Stellvertreter / Sekr.
3231	Institut für Festkörperphysik	Dieter Bimberg / PN 5 - 2	N N.
3232	Optisches Institut	Hans Joachim Eichler / P 1 - 1	Wolfgang Sandner / P 1 - 1
3233	Institut für Theoretische Physik	Eckerhard Schöll / PN 7 - 1	Harald Engel / PN 7 - 1
3234	Institut für Atomare Physik und Fachdidaktik	Achim Hese / PN 3 - 1	Thomas Möller / PN 3 - 1
3235	Institut für Chemie	Siegfried Blechert / C 3	Peter Hildebrandt / C 2
3236	Institut für Mathematik	Andreas Unterreiter / MA 6 - 3	Günter Ziegler / MA 6 - 2

Fakultät III - Prozesswissenschaften -

3331	Institut für Biotechnologie	Roland Tressl / GG 6	Helmut Görisch / GG 6
3332	Institut für Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie	Dietrich Knorr / FG 1	Andrea Hartwig / TIB 4 / 3 - 1
3333	Institut für Technischen Umweltschutz	Wolfgang Rotard / KF 7	Martin Jekel / KF 4
3334	Institut für Werkstoffwissenschaften und -technologien	Walter Reimers / BH 18	Claudia Fleck / EB 13
3337	Institut für Energietechnik	Felix Ziegler / BH 10	Frank Behrendt / RDH 9
3338	Institut für Verfahrenstechnik	Halit Ziya Kuyumcu / BH 11	Matthias Kraume / MA 5-7
3339	Institut für Prozess- und Anlagentechnik	Rudibert King / P 2 - 1	Günter Wozny / KWT 9

Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik -

3431	Institut für Energie- und Automatisierungs- technik	Reinhold Orglmeister / EN 3	Steffen Bernet / E 2
3432	Institut für Hochfrequenz- und Halbleiter- Systemtechnologien	Christian Boit / E 2	Günther Tränkle / -
3433	Institut für Telekommunikationssysteme	Adam Wolisz / FT 5	Bernd Mahr / FR 6 - 10
3434	Institut für Technische Informatik und Mikroelektronik	Heino Henke / EN 2	Hans-Ulrich Post / FR 3 - 9
3435	Institut für Softwaretechnik und Theoretische Informatik	Hartmut Ehrig / FR 6 - 1	Klaus Obermayer / FR 2 - 1
3436	Institut für Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden	Sahin Albayrak / FR 6 - 6	Hermann Krallmann / FR 6 - 6

Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme -

3531	Institut für Strömungsmechanik und Technische Akustik	Michael Möser / HF 1	Frank Thiele / HF 1
3532	Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft	Helmut Jungermann / FS 1	Manfred Thüning / FS 1
3533	Institut für Land- und Seeverkehr	Markus Hecht / SG 14	Thomas Richter / SG 18
3534	Institut für Luft- und Raumfahrt	Gerhard Hüttig / F 3	Klaus Briß / F 4

Okz.	Name des Instituts	Geschäftsführender Direktor/ Sekr.	Stellvertreter / Sekr.
3535	Institut für Konstruktion, Mikro- und Medizintechnik	Henning Meyer / LT 1	Heinz Lehr / J 3
3536	Institut für Werkzeugmaschinen und Fabrikbetrieb	Joachim Herrmann / PTZ 3	Jörg Krüger / PTZ 5
3537	Institut für Mechanik	Wolfgang Müller / MS 3	Utz von Wagner / MS 3
Fakultät VI			
3631	Institut für Bauingenieurwesen	Bernd Hillemeier / B 4	Stavros Savidis / TIB 1 - B 7
3632	Institut für Angewandte Geowissenschaften	Joachim Tiedemann / ACK 8	Wilhelm Dominik / BH 2
3633	Institut für Geodäsie und Geoinformationstechnik	Lothar Gründig / H 12	Markus Rothacher / H 12
3634	Institut für Ökologie	Berndt-Michael Wilke / AT 3	Dieter Ernst Scherer / ?
3635	Institut für Landschafts- und Umweltplanung	Hartmut Kenneweg / FR 2 - 6	Volkmar Hartje / FR 2 - 7
3636	Institut für Stadt- und Regionalplanung	Dietrich Henkel / B 1	Gabi Dolff-Bonekämper / B 1
3637	Institut für Soziologie	Werner Rammert / FR 2 - 5	Hubert Knoblauch / FR 2 - 5
3638	Institut für Architektur	Rainer Mertes / A 08	Klaus Rückert / A 16
Fakultät VIII - Wirtschaft und Management -			
3831	Institut für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	Christof Helberger / H 53	N.N.
3832	Institut für Betriebswirtschaftslehre	Hans Hirth / WIL - B - 4 - 2	Volker Trommsdorff / WIL - B - 3 - 1
3833	Institut für Technologie und Management	Frank Straube / H 71	Hans Georg Gemünden / H 71
3834	Institut für Gesundheitswissenschaften	Reinhardt Busse / H 91	Ulrike Maschewsky-Schneider / TEL 11 - 2

Umbenennung des Instituts für Anlagentechnik, Prozesstechnik und Technische Akustik (FK III)

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 14. Dezember 2005 die Umbenennung des Instituts für Anlagentechnik, Prozesstechnik und Technische Akustik (Okz. 3339) (alt 0339) in „Institut für Prozess- und Anlagentechnik“ zum 1. Januar 2006 beschlossen.

Umbenennung des Hermann-Föttinger-Instituts für Strömungsmechanik (FK V)

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 14. Dezember 2005 die Umbenennung des Hermann-Föttinger-Instituts für Strömungsmechanik (Okz. 3531) (alt 0531) in „Institut für Strömungsmechanik und Technische Akustik“ zum 1. Januar 2006 beschlossen.

Auflösung des Instituts für Sozialpädagogik (FK I)

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 14. Dezember 2005 die Auflösung des Instituts für Sozialpädagogik (Okz. 0137) zum 31. Dezember 2005 beschlossen.

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

Vietnamesischer Studentenverein an der TU-Berlin
- registriert am 24. Januar 2006 -

Unirad
- registriert am 31. Januar 2006 -

Verein jemenitischer Studenten Berlin
- registriert am 14. Februar 2006

Streichung

Verein Iranischer Naturwissenschaftler und Ingenieure in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- gestrichen am 25. August 2005 -

(Suboptimal)ler Raum
- gestrichen am 1. November 2005 -

Verein Iranischer Naturwissenschaftler und Ingenieure in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- gestrichen am 25. August 2005 -

(Suboptimal)ler Raum
- gestrichen am 1. November 2005 -
Samahang Pilipino sa TU-Berlin
- gestrichen am 30. November 2005 -

Vereinigung Indonesischer Studenten e.V.
- gestrichen am 7. Dezember 2005 -

BBB Biotechnologieverbund Berlin-Brandenburg e.V.
- gestrichen am 6. Januar 2006 -

Manyu Students Cultural Association Berlin (MACA) e.V.
- gestrichen am 11. Januar 2006 -

Islamischer Studentenverein
- gestrichen am 30. Januar 2006 -

Vorlesungszeiten

Folgende Vorlesungszeiten sind am 23. Februar 2006 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt worden:

Wintersemester 2007/2008

Montag, 15. Oktober 2007 bis Sonnabend, 16. Februar 2008

Vorlesungsfreie Zeit

Montag, 24. Dezember 2007 bis Sonnabend, 5. Januar 2008

Sommersemester 2008

Montag, 14. April 2008 bis Sonnabend, 19. Juli 2008

Vorlesungsfreie Zeit

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit.

- Beschluss des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 -

Berichtigung

In der Ordnung vom 11. Mai 2005 (AMBl. TU S. 254) zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2005 / 2006 und zum Sommersemester 2006 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester ist folgende Korrektur vorzunehmen: *)

Studiengang	3. Fachsemester		4. Fachsemester	
	WS 2005/06	SS 2006	WS 2005/06	SS 2006
Erziehungswissenschaft/ Magister	0	0	30	0
Französische Philologie/ Magister	0	0	20	0
Musikwissenschaft/ Magister	0	0	30	0
Psychologie/Diplom	0	0	0	0

Studiengang	2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester	
	WS 2005/06	SS 2006	WS 2005/06	SS 2006	WS 2005/06	SS 2006
Architektur (Diplom und Bachelor) 4), 6b), 8b), 10), 11), 12)	0	172	187	0	0	187

Studiengang	5. Fachsemester		6. und folgendes Fachsemester mit gerader Ordnungszahl		7. und folgendes Fachsemester mit ungerader Ordnungszahl	
	WS 2005/06	SS 2006	WS 2005/06	SS 2006	WS 2005/06	SS 2006
Architektur (Diplom und Bachelor) 4), 6b), 8b), 10), 11), 12)	187	0	0	187	187	0

Erläuterungen zu den Fußnoten 11 und 12:

- 11) Im zweiten Fachsemester erfolgt keine Zulassung im Diplom-Studiengang.
 12) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

*) Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die vom Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 beschlossenen Zulassungszahlen für das Sommersemester 2006 mit Schreiben vom 14. Dezember 2005 bestätigt.